

II— 2767 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/60-Pr.2/77

Wien, 1977 08 17

1319/AB

1977-08-29

zu 1312/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen vom 30. Juni 1977, Nr. 1312/J, betreffend Änderung des § 211 Absatz 1 lit. d der Bundesabgabenordnung, beehre ich mich mitzuteilen:

Eine Änderung des § 211 Abs. 1 lit. d Bundesabgabenordnung in der Richtung, daß die Abgabe an dem Tag, der sich aus dem Tagesstempel der Kreditunternehmung auf dem Überweisungsauftrag oder - bei Bareinzahlung - auf dem Zahlschein ergibt, entrichtet gilt, hätte zur Folge, daß unter Außerachtlassung des Charakters der Abgabenschuld als Bringschuld der Abgabepflichtige von seiner Schuld frei würde, noch ehe der Abgabebetrag bei der empfangsberechtigten Kasse eingegangen ist. Hieraus könnten sich schwerwiegende Nachteile für die Finanzverwaltung ergeben. So würden sich beispielsweise bei einer Verzögerung der Weiterleitung von Abgabebeträgen an den Abgabengläubiger unter Umständen nicht unbeträchtliche Zinsenverluste der öffentlichen Hand einstellen. Mangels eines besonderen, die Überweisung von Abgaben betreffenden Vertragsverhältnisses zwischen den einzelnen Kreditunternehmungen einerseits und der Finanzverwaltung andererseits bestünde auch keine rechtliche Möglichkeit, die unverzügliche Weitergabe der von den Kreditunternehmungen vereinnahmten Abgabebeträge im Zivilrechtsweg durchzusetzen. Hingegen hätte der Abgabenschuldner im Hinblick auf die nach einer Neufassung der letztgenannten Abgabenvorschrift als gegeben anzusehende Entrichtung und das Fehlen von Säumnisfolgen kein besonderes Interesse, gegenüber dem Auftragnehmer auf umgehende Erfüllung zu drängen. Letztlich ist auch auf jenes Risiko hinzuweisen, das der Finanzverwaltung aus einer allfälligen Insolvenz von Kreditunternehmungen entsteht.

./.

Was die Behandlung von Erlagscheinzahlungen anlangt, steht die Regelung des § 211 Abs. 1 lit. d Bundesabgabenordnung in Obereinstimmung mit der Zivilrechtslage. Bei Einzahlung auf ein Postscheck-Konto mit Erlagschein ist das Postamt Machthaber des Kontoinhabers, nicht des Zahlenden, daher gilt als Tag der Zahlung der Tag der Einzahlung beim Postamt (vgl. Kapfer, Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, 30. Auflage, E 9 zu § 1424).

Aus den angeführten Gründen ist daher nicht an eine Änderung des § 211 Abs. 1 lit. d Bundesabgabenordnung in dem vorstehend beschriebenen Sinn gedacht. Es wird jedoch erwogen, in dem Gesetzesvorschlag, betreffend eine umfangreiche Novellierung der Bundesabgabenordnung, insoferne eine Verbesserung der Rechtssituation zugunsten derjenigen Abgabepflichtigen, die ihre Abgabenschuldigkeiten im Wege der Erteilung von Überweisungsaufträgen an Kreditunternehmungen begleichen, vorzunehmen, als bei dieser Entrichtungsform das derzeit in § 217 Abs. 6 leg. cit, vorgesehene zweitägige Respiro auf drei Tage ausgeweitet wird, wobei dies nicht nur zur Folge hätte, daß gegebenenfalls keine Säumniszuschlagspflicht eintritt, sondern daß darüber hinaus auch sonst keine Rechtsfolgen aus dem Umstand der gegenüber dem Fälligkeitstag verspäteten Entrichtung abzuleiten sind.

